



Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AllerWeltHaus Hagen e.V. (kurz: AllerWeltHaus).
Sein historischer Werdegang basiert auf der Gründung eines Namibia-Shops im Jahre 1976.
In der Folge wurde 1981 der Verein „Dritte Welt Laden Hagen e.V.“ gegründet, der 2007 umbenannt wurde in „AllerWeltHaus Hagen e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister Hagen eingetragen unter der Nummer VR 1505.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des AllerWeltHauses

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe,
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Das AllerWeltHaus setzt sich für eine friedliche, sozial gerechte und ökologisch sinnvolle Entwicklung ein. In ihm sind alle Menschen unabhängig von Alter, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion und Weltanschauung, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten willkommen. Es wendet sich gegen alle menschenverachtenden Bestrebungen und trägt zur Umsetzung der ‚Resolution der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen‘ bei.
- (3) Der Satzungszweck und die damit verbundenen Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung internationaler Bildungs- und Kulturveranstaltungen mit dem Schwerpunkt globale Gerechtigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030
 - Unterstützung von Projekten, mit denen gemeinnützige, sozial-karitative oder vergleichbare Organisationen zur Völkerverständigung beitragen oder die der Fürsorge für Verfolgte dienen;
 - Unterhaltung einer interkulturellen Begegnungsstätte.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Das AllerWeltHaus ist selbstlos tätig.
- (2) Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Das AllerWeltHaus ist als gemeinnütziger Träger anerkannt.
- (4) Zudem ist das AllerWeltHaus parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Sie können jedoch bei Bedarf –soweit es die finanzielle Lage des AllerWeltHauses erlaubt– für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) erhalten, deren Höhe sich nach der jeweils aktuellen gesetzlichen Bemessungsgrenze richtet. Die Entscheidung darüber fällt im Einzelfall der Vorstand.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr erklärt werden muss.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung zwei Jahre lang nicht gezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied seine Entscheidung schriftlich mitteilen muss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder, die nach diesem Datum eintreten, zahlen den Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat.
- (2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - möglichst im 2. Quartal - statt.
- Darüber hinaus kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- Zudem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg, per Email bzw. über elektronische oder digitale Medien einberufen.
- Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des Versands per Email, über elektronische oder digitale Medien.
- Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse des Mitgliedes versendet wurde.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt, kann aber in Ausnahmefällen in Präsenz oder virtuell als Hybrid-Veranstaltung erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- Wahl der Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes bzw. Wirtschaftsprüfberichtes,
- Beschlussfassung über den vorgelegten Haushalt und Haushaltsplan,
- Wahl der Kassenprüfer:innen bzw. gegebenenfalls die Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfer:in, von denen keiner dem Vorstand angehören darf,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- und Durchführung weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4) Anträge

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Es ist wünschenswert, wenn die Mitglieder dem Vorstand ihre Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einreichen, damit dieser sich zuvor damit beschäftigen kann.

- b) Anträge über
- die Abwahl des Vorstands,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Änderung des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereins,
- die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Beschlussfähigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer:in zu wählen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

(6) Stimmrecht

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein juristisches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Das Stimmrecht bei Satzungsänderungen, Veränderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist gesondert geregelt in § 14 dieser Satzung.

§ 12 Vorstand

(1) Vorstandsmitglied kann nur sein,

- wer Mitglied des Vereins ist
- oder als Vertreter einer juristischen Person bevollmächtigt ist.

(2) Rechtliche Stellung und Vertretung des Vorstandes

a) Der Vorstand ist ein Teamvorstand. Er besteht aus 10 Personen

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden, aus deren Kreis das Amt des/der Schatzmeister:in sowie das Amt des/der Schriftführer:in vergeben wird
- sowie bis zu sieben Beisitzer:innen.

b) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzende/n.

c) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

d) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Vorstandswahlen

- Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen.
- Stimmberechtigt ist nur, wer den Mitgliedsbetrag bezahlt hat oder als Mitglied von einer Beitragszahlung befreit wurde.
- Eine Blockwahl/Listenwahl ist nicht möglich, um jedem Mitglied die Gelegenheit zu geben, einen einzelnen Kandidaten bzw. eine Kandidatin zu wählen oder abzulehnen.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Wiederwahl ist möglich.
- Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Im Fall einer Stichwahl gilt die einfache Mehrheit.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- Es ist sinnvoll, dass nicht der komplette Vorstand alle zwei Jahre neu gewählt wird, sondern nur ein Teil von ihm, damit die Fortführung der Arbeit keinen Bruch erleidet. Daher sollen jährlich im Wechsel die Wahlen wie folgt stattfinden:

- In den geraden Jahren
2 Vorstandsmitglieder aus dem engeren Vorstand sowie 3 Beisitzer:innen,
- in den ungeraden Jahren
1 Vorstandsmitglied aus dem engeren Vorstand und 4 Beisitzer:innen.

(4) Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und erhalten für ihre Leistungen innerhalb oder außerhalb des Vereins keinerlei Vergütung.
- Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und erhalten nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung im Einzelfall bei Bedarf eine sogenannte Ehrenamtszuschale.
- Arbeitnehmer:innen des AllerWeltHauses können nicht Mitglied des Vorstandes sein, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Das trifft auch auf Geringfügig Beschäftigte (Minijob / Honorarkräfte) zu.

(5) Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand leitet den Verein.
 - Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- b) Er beruft die Mitgliederversammlungen ein,
 - erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Arbeit
 - legt den von den Kassen- bzw. Rechnungsprüfer:innen geprüften Jahresabschluss über das voran gegangene Geschäftsjahr sowie eine Haushaltsplanung vor,
 - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.
- c) Vorstandssitzungen
 - finden nach Bedarf statt, mindestens jeden zweiten Monat
 - Weitere Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.
 - Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
 - Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
 - Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(6) Übertragung besonderer Geschäfte nach § 30 BGB

- Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter:innen im Sinne des § 30 BGB bestellen und die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin übertragen.
- Der/die Geschäftsführer:in handelt im Auftrag des Vorstands. Er/sie ist jedoch rechtlich keine besondere Vertretungsperson im Sinne des § 26 BGB, die dem Vorstand vorbehalten bleibt.
- Art und Umfang der Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- Der/die Geschäftsführer:in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.

(7) Ende der Vorstandstätigkeit

- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode eine kommissarische Stellvertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen in einem rotierenden Verfahren (eine Person wird neu gewählt, eine andere scheidet aus).
- (2) Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist nach einer einjährigen Rotationspause zulässig.
- (4) Die Kassenprüfung kann auch von einem/einer Wirtschaftsprüfer:in übernommen werden.

§ 14 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in einer fristgerechten, schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem Postweg, per Email oder über den elektronischen bzw. digitalen Versand angekündigt und begründet wird.
- (2) Für eine
 - Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) sowie
 - Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)muss eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen zustande kommen.
- (3) Für eine Änderung des Vereinszwecks (§ 33 Abs. 2 Satz 2 BGB), der in dieser Satzung in § 3 Abs. 1 festgelegt wurde, müssen jedoch $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder während der Mitgliederversammlung anwesend sein und der Änderung des Vereinszwecks zustimmen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Pflichtteilnehmerzahl kann eine zweite Mitgliederversammlung erfolgen, in der es nicht mehr darauf ankommt, wie viele Mitglieder teilnehmen. In diesem Fall können die dann anwesenden Mitglieder über die Änderung des Vereinszwecks entscheiden.
- (4) Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (5) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks, der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins muss dem zuständigen Amtsgericht sowie dem Finanzamt angezeigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - Terre des Hommes
 - Amnesty internationalSollte einer der Begünstigten nicht mehr bestehen, fällt das verbleibende Vermögen des AllerWeltHauses dem anderen Begünstigten zu. Sollten beide nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Eine-Welt-Verein, der dann zu bestimmen ist. Das Vermögen aus der Vereinsauflösung muss in jedem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der in der Satzung unter § 3 festgelegten Zwecke und Ziele verwendet werden.
- (7) Beschlüsse über die beabsichtigte Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes hierzu vorliegt.
- (8) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BGB durch den Vorstand.